



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2003

Zehnte Notstandssondertagung
Tagesordnungspunkt 5

Resolution der Generalversammlung*

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/ES-10/L.16)]

ES-10/14. Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution ES-10/13 vom 21. Oktober 2003,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

im Bewusstsein des feststehenden völkerrechtlichen Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, die das Mandatsgebiet Palästina in zwei Staaten, einen arabischen und einen jüdischen, teilte,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der zehnten Notstandssondertagung der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 267 (1969) vom 3. Juli 1969, 298 (1971) vom 25. September 1971, 446 (1979) vom 22. März 1979, 452 (1979) vom 20. Juli 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 904 (1994) vom 18. März 1994, 1073 (1996) vom 28. September 1996, 1397 (2002) vom 12. März 2002 und 1515 (2003) vom 19. November 2003,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben (gilt nur für Deutsch).

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Vierten Genfer Abkommens¹ sowie des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen² auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems,

unter Hinweis auf die Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907³,

erfreut über die Einberufung der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jeruselems, am 15. Juli 1999 in Genf,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Erklärung, die von der wiedereinberufenen Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens am 5. Dezember 2001 in Genf verabschiedet wurde,

insbesondere unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, in denen erklärt wird, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, rechtswidrig und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sind, sowie auf die Resolutionen, in denen die vollständige Einstellung der Siedlungstätigkeiten verlangt wird,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, in denen erklärt wird, dass die von der Besatzungsmacht Israel ergriffenen Maßnahmen zur Änderung des Rechtsstatus und der demografischen Zusammensetzung des besetzten Ost-Jeruselems keine rechtliche Gültigkeit besitzen und null und nichtig sind,

Kenntnis nehmend von den zwischen der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen Abkommen,

tief besorgt darüber, dass die Besatzungsmacht Israel begonnen hat und damit fortfährt, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, eine Mauer zu bauen, die von der Waffenstillstandslinie von 1949 (Grüne Linie) abweicht, was mit der Beschlagnahme und Zerstörung von palästinensischem Land und palästinensischen Ressourcen, der Beeinträchtigung der Lebensbedingungen tausender geschützter Zivilpersonen und der De-facto-Annexion großer Gebietsteile verbunden ist, und den einhelligen Widerstand der internationalen Gemeinschaft gegen den Bau der Mauer unterstreichend,

sowie tief besorgt über die sogar noch verheerenderen Auswirkungen geplanter Teilabschnitte der Mauer auf die palästinensische Zivilbevölkerung und auf die Aussichten für eine Lösung des palästinensisch-israelischen Konflikts und die Herstellung von Frieden in der Region,

unter Begrüßung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission vom 8. September 2003 über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Is-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

³ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

rael besetzten palästinensischen Gebieten⁴, insbesondere des Abschnitts betreffend die Mauer,

erklärend, dass der Konflikt auf der Grundlage der Zwei-Staaten-Lösung beendet werden muss, bei der Israel und Palästina auf der Grundlage der Waffenstillstandslinie von 1949 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung,

mit Befriedigung über den Erhalt des im Einklang mit Resolution ES-10/13 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs⁵,

eingedenk dessen, dass die Schwierigkeiten an Ort und Stelle um so größer werden, je mehr Zeit verstreicht, da die Besatzungsmacht Israel sich weiterhin weigert, in Bezug auf den Bau der genannten Mauer, mit allen seinen schädlichen Auswirkungen und Konsequenzen, das Völkerrecht einzuhalten,

beschließt, im Einklang mit Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen ein dringendes Gutachten des Internationalen Gerichtshofs gemäß Artikel 65 des Statuts des Gerichtshofs zu der folgenden Frage einzuholen:

Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus der Errichtung der Mauer, die von der Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, gebaut wird, wie in dem Bericht des Generalsekretärs beschrieben, unter Berücksichtigung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des Vierten Genfer Abkommens von 1949, und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung?

*23. Plenarsitzung
8. Dezember 2003*

⁴ E/CN.4/2004/6.

⁵ A/ES-10/248.